

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	113 (1999)
Heft:	1
Artikel:	Genealogie und Heraldik unter Staatlicher Aufsicht im absolutistischen Bern
Autor:	Brunner, Edgar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-745621

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genealogie und Heraldik unter Staatlicher Aufsicht im absolutistischen Bern

EDGAR BRUNNER

Die Stadt und ihre Einwohner: genealogische, heraldische und emblematische Aspekte – so ist das Kongressthema umschrieben worden. Ich gehe davon aus, dass dabei an die Stadt als Gemeinde, als Munizipium, als selbstverwaltetes Bevölkerungszentrum innerhalb eines von staatlichen Behörden regierten Gebietes gedacht wurde. Wenn dem so ist, so werde ich dem Thema vielleicht nicht ganz gerecht, denn die Stadt, von der ich zu sprechen beabsichtige, hatte in dieser Hinsicht eine ganz besondere Stellung: Sie stand nicht einer eigenen Gemeindebehörde, sondern direkt der Regierung des Staates, auf dessen Gebiet sie lag. Der Kreis der bevorrechteten Stadtfamilien war identisch mit dem Kreis der bevorrechteten staatlichen Führungsschicht.

Ich werde die Zustände schildern, die in der Hauptstadt eines Kleinstaates auf dem Gebiet der heutigen Schweiz vornehmlich zur Zeit des Ancien Régime geherrscht haben, nämlich in der Stadt Bern. Am Schluss meiner

Ausführungen werden Sie vernehmen, dass in genealogischer wie in heraldischer Hinsicht zum Teil noch immer Zustände herrschen, die an die Zeit des Ancien Régime erinnern, wobei keine Vorzüge mehr damit verbunden sind, so dass auch die egalitärsten Mentalitäten sich nicht daran stossen.

Es sei daran erinnert, dass die heutige Schweiz zu den jüngsten Staaten Europas gehört, besteht sie als Staat doch erst seit 1848. Bis zum Einmarsch der französischen Revolutionsarmeen im Jahr 1798¹ war das, was wir heute *die alte Eidgenossenschaft* nennen, weder ein Einheitsstaat noch ein Bundesstaat oder ein Staatenbund, noch ein staatsähnliches Gebilde. Wir haben es hier mit souveränen Staaten zu tun, die durch eine Anzahl multilateraler und zum Teil bilateraler Militärbündnisse verschiedenen Inhalts miteinander locker verbunden waren: einen alle Eidgenossen umfassenden einheitlichen Bund gab es nicht². Die einzelnen eidgenössischen Orte, es gab deren 13 unmittelbar vor der

¹ Die französische Besatzungsmacht schuf 1798 einen schweizerischen Einheitsstaat, die Helvetische Republik. Es ist der Verdienst Napoleons, erkannt zu haben, dass der Einheitsstaat der Eigenart der Schweizer nicht entsprach. Durch die Mediationsverfassung von 1803 wurde den ehemaligen schweizerischen Freistaaten die Souveränität zurückgegeben. Ein Staatenbund entstand am 7. August 1815. Der heutige Bundesstaat entstand 1848 durch die Annahme der Bundesverfassung durch das Volk der im Staatenbund vereinigten Freistaaten.

² Es wäre völlig verfehlt, an einen Staat zu denken, der 1291 mit dem Rütlischwur gegründet und im Lauf der Zeit durch Beitritt weiterer Orte stufenweise erweitert worden wäre, bis es zu einem Staat der acht, später der dreizehn Orte und schliesslich zur heutigen Schweizerischen Eidgenossenschaft kam. Das, was wir heute mit dem unpräzisen Ausdruck «die alte Eidgenossenschaft» von vor 1798 nennen, war kein Staat. Die hervorragendste Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse eben dieser *alten Eidgenossenschaft*, die zur Zeit des Ancien Régime gedruckt wurde, ist: *L'Etat de la Suisse*, in französischer Übersetzung als anonyme Schrift 1714 in Amsterdam erschienen. Das Original, *Account of Switzerland*, stammt aus der Feder des englischen Gesandten bei den schweizerischen Staaten von 1705 bis 1713,

Abraham Stanyan. Dass die Schweiz noch im 18. Jahrhundert mehr ein geographischer Begriff war, ist ersichtlich u. a. aus: *Dictionnaire Historique, Politique et Géographique de la Suisse*, Genf 1788, S. 136. An modernere Publikationen vgl. HANS NABHOLZ, *Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, in: *Papsttum und Kaiserstum, Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters*, Paul Kehr zum 65. Geburtstag, München 1926, S. 526–548, PETER LIVER, *Von der Freiheit in der alten Eidgenossenschaft und nach Ideen der Französischen Revolution*, in: *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970, S. 16, speziell S. 3, wo hervorgehoben wird, dass die 13 Orte an der eigenen Staatlichkeit festhielten und nie einen Gesamtstaat bildeten. Siehe ferner: HERMANN RENNEFAHRT, *Die rechtliche Bedeutung des Bundes Berns mit den Waldstätten*, in: *Festgabe des Historischen Vereins des Kantons Bern zum 600. Jahrestag des Eintritts Berns in den Bund der Eidgenossen*, Bern 1953, und FRITZ WERNLI, *Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, in: *Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, VI. Heft, 1972. Die allgemein übliche Redewendung «Der Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossenschaft» ist natürlich irreführend. Richtiger wäre, vom «Beitritt Berns zu den eidgenössischen Bündnissen» zu sprechen.

Französischen Revolution, legten grössten Wert auf ihre Eigenstaatlichkeit und auf die Erhaltung ihrer eigenen Staatsverfassungen, obwohl im Lauf der Zeit ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit sich zu entwickeln begann, das zuerst zu einer gegenseitigen Vorzugsbehandlung ihrer Staatsangehörigen geführt und sodann im 19. Jahrhundert die Gründung des Staatenbundes von 1815 und zuletzt des Bundesstaates von 1848 möglich gemacht hat.

Das aristokratische Bern³ war der grösste dieser Staaten. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte der bernische Staat eine Ausdehnung von rund 11000 Quadratkilometern, was einem Viertel der heutigen Schweiz entspricht, und über 400 000 Einwohner. Das ausschliessliche und erbliche Recht auf alle Staatsstellen und auf die Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte lag seit dem 17. Jahrhundert von Gesetzes wegen in den Händen eines engen Kreises bevorrechteter Familien: Es war dies der Kreis der *regimentsfähigen Familien*. Diese von der Verfassung vorgesehene erbliche Berechtigung garantierte den einzelnen Familien (sie waren im 18. Jahrhundert etwa zweihundert an der Zahl) indessen keinen gesetzlichen Anspruch auf die tatsächliche Ausübung der staatlichen Macht. Im Lauf der Zeit entstand innerhalb der Regimentsfähigen ein noch engerer Kreis von etwas über 70 *regierende Familien*, die miteinander eng verwandt und verschwägert waren und die Macht ausschliesslich unter sich teilten: Sie bildeten als Kollektiv den Landesherrn.

Neben dem bevorrechteten Kreis der Regimentsfähigen gab es die nicht regimentsfähigen Burger, auch Ewige Einwohner genannt, weil sie ein erbliches Wohnrecht in der Hauptstadt, aber keine politischen Rechte besaßen. Der übrige, überwiegende Teil der Stadtbevölkerung bestand aus den Hintersässen, die ein jährliches Hintersässengeld bezahlen mussten, um in der Hauptstadt wohnen zu dürfen.

Im Mittelalter und bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde zuerst die Stadt, nach Eroberung ihres ausgedehnten Gebiets der Staat durch ein Patriziat regiert, das weitgehend der Erscheinung entsprach, die wir aus den grossen Reichsstädten⁴ kennen: Es gab keine rechtlich abgeschlossene Schicht, keine *Geschlechter*, denen das Regiment rechtlich al-

lein zugestanden hätte⁵, obwohl, so weit die Quellen reichen, das aristokratische Prinzip der Selbstergänzung des Rates Geltung hatte. Die Voraussetzungen zur Etablierung eines in sich abgeschlossenen Standes beginnen gegen Ende des 16. Jahrhunderts Formen anzunehmen. Durch die *Niue Ordnung von Anno 1643* bildete sich eine neue Verfassung, die den Geburtsstand der regimentsfähigen Familien erst in aller Form gesetzlich schuf, wodurch staatsrechtlich eine Situation entstand, die keinen Zusammenhang mit den Zuständen im Mittelalter mehr hatte⁶.

Die Bevorrechteten aus dem weiteren Kreis der bloss regimentsfähigen wie aus dem engeren Kreis der wirklich regierenden Familien hatten ein eminentes Interesse daran, sich vor Akrobaten zu hüten, die durch die Fabrikation falscher Genealogien in den geschlossenen Kreis ihrer Familien eindringen könnten. Es blieb ihnen nur ein Weg offen: ihre Genealogien unter staatliche Aufsicht zu stellen.

Die in der Hauptstadt beheimateten Familien, d. h. jene Familien, welche das Bürgerrecht der Hauptstadt besassen, mussten von Gesetzes wegen einer burgerlichen Korporation, d. h. einer der 14 Handwerkervereinigungen angehören, die u. a. Aufgaben erfüll-

³ Mit der Entwicklung Berns zum Staat stellten sich die Probleme nicht, die THOMAS ZOTZ, *Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters, Erscheinungsformen und Verhaltensweisen* in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 141. Band, Stuttgart 1993 (ISSN 0044-2607), S. 22–50, behandelt.

⁴ In meiner Arbeit *Nürnberg und Bern, Ein Stück Verfassungsgeschichte, Eine Richtigstellung*, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Band 49. Jahrgang 1989, S. 135–139, habe ich bereits darauf hingewiesen, dass der bernische Staat des Ancien Régime kein Stadtstaat gewesen ist: die 12 000 Einwohner zählende Stadt Bern des 18. Jahrhunderts war nicht ein Staat an sich, sondern die Hauptstadt einer Republik, welche die erwähnte Ausdehnung von 11 000 Quadratkilometern erreicht hat, über 400 000 Einwohner zählte und eine grosse Anzahl weiterer Städte in sich einschloss. Das adlige Patriziat Berns war somit kein Stadtpatriziat, sondern vielmehr ein Staatspatriziat.

⁵ OTTO BRUNNER, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. Auflage, 1968, S. 266. Vgl. die zitierte Literatur in meinen Arbeiten *Patriziat und Adel im alten Bern*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1964, S. 1 ff. und Nürnberg und Bern, wie Anm. 4.

⁶ Siehe: ANDREAS HEUSLER, *Schweizerische Verfassungsgeschichte*, 1920, S. 269, eine Arbeit, die bis heute nicht übertroffen wurde.

ten, die in anderen Gemeinwesen in wirtschaftlicher Hinsicht zum Teil den Zünften zufielen⁷, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass die bernischen Korporationen keine politischen Rechte besassen und überdies Aufgaben im Staat erfüllten, für die die Zünfte in den Städten des deutschen Sprachraums nicht zuständig waren. Unter den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen und politischen Umständen versteht sich, dass der enge Kreis der regierenden Familien im absolutistischen Bern nicht auf die Kontrolle über ihre burgerlichen Korporationen verzichten konnte: somit sassen regierende Familien in sämtlichen Korporationen. In ihren Exekutivorganen hatten die Mitglieder des souveränen Rates der Republik und deren engste Verwandte die wichtigsten Posten inne: Die Herren sassen mit den Meistern in den gleichen Korporationen, blieben in Verbindung mit dem bürgerlichen Mittelstand und übten die sich aufdrängenden Kontrollen aus. Durch den Besitz ihrer Landgüter und die Bekleidung von Landvogteistellen blieben sie in enger Verbindung mit der Landbevölkerung.

Nach Einführung der Neuen Ordnung vom Jahr 1643 mussten die in Bern beheimateten Männer, soweit sie das Burgerrecht der Hauptstadt besassen und somit einen ausschliesslichen, erblichen Anspruch auf die Bekleidung staatlicher Funktionen grundsätzlich erheben durften, ihre Stammbäume hinterlegen und die Filiationen beweisen⁸. Es ist nicht überliefert, wie diese *Beweise* durch die weniger bekannten und bescheideneren Familien im Detail durchgeführt worden sind. Es ist indessen anzunehmen, daß nicht nur die ständig nachgeföhrten Mitgliederregister über die Zusammensetzung der Räte, *Osterbücher* genannt, weil die Amtserneuerungen jeweils auf Ostern durchgeführt wurden, sondern auch die laufend nachgetragenen Register der einzelnen Korporationen, und nicht zuletzt auch das in dieser Zeit nicht zu unterschätzende genealogische Gedächtnis der führenden Schichten dabei eine entscheidende Rolle gespielt haben müssen. Nach erfolgter strenger Prüfung der Filiationen wurden die burgerlichen Korporationen verpflichtet, die Genealogien der ihr angehörenden Familien ihrer staatsrechtlichen Stellung entsprechend in gesonderten Registern zu führen: Die Regimentsfähigen und die Burger ohne Regimentsfähigkeit mussten in getrennten Regi-

stern eingetragen werden. Gleichzeitig führte die Staatskanzlei, Burgerkammer genannt, zusätzlich ein weiteres genealogisches Werk, in welchem alle Familiensöhne der Regimentsfähigen in den dort geführten Stammbäumen mit dem Eintritt ihrer Mehrjährigkeit eingetragen wurden. Einlass in den souveränen Rat, von dem der Zugang zu den massgebenden Staatsämtern ausschliesslich abhing, hatte nur, wer in diesen Stammmregistern eingetragen war. Durch diese Massnahmen erhielt der Staat die Gewissheit, dass eine Manipulation der Genealogien der erblich bevorrechten Familien und das Einschleichen eines Unberechtigten für die Zukunft unmöglich gemacht worden war.

Genealogie unter Aufsicht

Rechtlich schuf die Neue Ordnung von 1643 den staatsrechtlich privilegierten und geschlossenen Geburtsstand der Regimentsfähigen, den Landesadel⁹ der Republik. Dieser Kreis öffnete sich wieder mit dem Konsti-

⁷ Wenn wir davon ausgehen, dass als Zunft eine Handwerkervereinigung mit politischen Rechten zu verstehen ist, gab es in Bern keine Zünfte. Politische Rechte hatten nur die regimentsfähigen Familien. In Bern finden wir eine Familienherrschaft vor. In der Tat wurden die Zünfte in Bern bereits 1294 verboten. Die burgerlichen Gesellschaften waren in Bern zum Teil Handwerkervereinigungen, aber daneben hatten sie eine Reihe von sozialen und administrativen Aufgaben. Erschöpfende Auskunft über die Aufgaben der burgerlichen Gesellschaften bei A. ZESIGER, *Das bernische Zunftwesen*, Bern 1912, noch immer das grundlegende Werk über das Wesen, die Aufgaben und das Wirken der burgerlichen Gesellschaften Berns.

⁸ Über die Entwicklung, die zur Bildung des Geburtsstandes der staatsrechtlich bevorrechten regimentsfähigen Familien siehe meine Arbeit *Die Niiwe Ordnung von Anno 1643, Studie zur Entstehungsgeschichte des bernischen Patriziats als Geburtsstand*, in: *Mélanges offerts à Szabolcs de Vajay*, Braga 1971, S. 135–152.

⁹ Zum Verhältnis des mittelalterlichen Adels zu den politisch führenden Familien burgerlichen Ursprungs (siehe Anm. 3) ist zu sagen, daß die ritterbürtigen Familien ihre staatsrechtlich bevorzugte Stellung *de facto* bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts nur insofern bewahren konnten, als sie sich mit den führenden städtischen Familien zu einer Einheit zusammenschlossen. Nach der Neuen Ordnung von 1643 hatten die alten Adelsfamilien eine staatsrechtlich bevorzugte Stellung auch *rechtlich* nicht mehr auf Grund ihrer Ritterbürtigkeit beibehalten können, sondern nur kraft ihrer Regimentsfähigkeit, was rechtlich zur Standesgleichheit aller Regimentsfähigen geführt hat. Das *soziale Prestige*, einer Familie des Uradels anzugehören, konnte ihnen indessen natürlich nicht genommen werden.

tutionsgesetz von 1790,¹⁰ das mit dem Zweck erlassen wurde, die in jeder Aristokratie latent vorhandene Gefahr des Ausartens in eine Oligarchie zu vermeiden. Das Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass der Kreis der bevorrechten Geschlechter sowie derjenige der faktisch regierenden Familien automatisch zu erweitern war, sobald die neu festgesetzte Mindestzahl von Familien erreicht wurde. Die Zahl der regimentsfähigen Familien durfte inskünftig nicht unter 236 und diejenige der regierenden Familien nicht unter 76 fallen. Wer die Regimentsfähigkeit nicht besass, war ein Untertan: Auch der Adel in den eroberten Gebieten, im Aargau wie im Waadtland, war blosser Untertan.

Der bevorrechte Stand der Regimentsfähigen durfte nur aus ehelich Geborenen bestehen. Nach einer Verordnung vom 28. März 1665 wurden die unehelichen Kinder der Burger und Burgerinnen aus regimentsfähigen Familien dem Stand der regimentsunfähigen Burger zugewiesen¹¹, die, wie bereits erwähnt, über keine politischen Rechte verfügten. Als am Ende des 18. Jahrhunderts die Landsassenkorporation mit dem Zweck gegründet wurde, einen Heimatgemeindenersatz für die Heimatlosen zu bilden, beschloss der Grosse Rat der Republik am 27. August 1779,¹² dass sowohl die Bastarden der Regimentsfähigen wie diejenigen der Burger ohne Regimentsfähigkeit dieser Landsassenkorporation sechs Monate nach der Geburt zuzuweisen seien. Sie hatten im übrigen den Namen ihrer Mutter anzunehmen, sofern dieselbe das Burgerrecht der Hauptstadt nicht besass, oder einen ganz neuen Namen, wenn die Mutter das regimentsfähige oder das regimentsunfähige Burgerrecht der Hauptstadt besitzen sollte. Die Verordnung vom 2. April 1788¹³ regelte die Einzelheiten der Erziehung und der finanziellen Ausstattung dieser Bastarden, die nach dem Willen des Gesetzes im Bauernstand aufgezogen werden sollten und damit aus dem Kreis der Familien mit Burgerrecht in Bern gänzlich und endgültig ausschieden. Am 30. März 1789¹⁴ ist diese Verordnung in dem Sinn ergänzt worden, daß den Bastarden das Recht gewährt wurde, «erb und vergabungen durch testament oder andere verordnungen» zu empfangen, wodurch ihr Schicksal in materieller Hinsicht nicht unwesentlich erleichtert worden ist.

Auf diese Weise sind die unehelichen Nachkommen von den offiziellen Genealogien der bevorrechten Familien ausgeschie-



den, wodurch ein späteres Einschleichen in den Kreis der Bevorrechten verhindert werden konnte. Für den Genealogen hatten diese Verordnungen zur Konsequenz, dass eine Weiterverfolgung der Nachkommenschaft solcher Bastarden sehr wesentlich erschwert

¹⁰ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil, Stadtrechte, Fünfter Band, Das Stadtrecht von Bern, S. 537ff = SSRQ V 537ff.

¹¹ SSRQ V 426

¹² SSRQ V 609ff. Es würde den Rahmen dieses Vortrages sprengen, die Institution der Landsassenkorporation näher zu beschreiben. Obwohl Artikel 3 der *Hochobrigkeitlichen Verordnung die inkorporirten Landsassen betreffend, vom 28. Hornung 1780* statuierte, dass «... diese korporation... als eine Gemeinde anzusehen sein soll», so heisst es in der Präambel zu dieser Verordnung «... so haben wir... sämtliche in unsren teutsch und weltschen Landen zerstreute Heimatlose, zu dem End in eine Korporation bringen lassen, damit selbige bis sich der eint- oder andere von ihnen ein wirkliches Burgerrecht... angeschafft haben...». Damit kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Zugehörigkeit zur Landsassenkorporation kein wirkliches Burgerrecht war. Nach der bernischen Terminologie jener Zeit, was *kein wirkliches Burgerrecht war*, konnte auch kein wirkliches Heimatrecht sein. Der Landsasse blieb auch bis zur Aufhebung dieser Institution im Jahr 1869 ein Bürger minderen Ranges, dem man, um dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gerecht zu werden, schlussendlich (1869) ein Heimatrecht zwangswise verlieh.

¹³ SSRQ V 535ff und SSRQ V 609ff

¹⁴ SSRQ V 536

wurde, obwohl die Landsassenkorporation zur Aufgabe hatte, zur Vermeidung einer späteren Eheschliessung durch zwei Geschwister, die von ihrer Verwandtschaft nichts wussten, ein Zentralregister zu führen.¹⁵

Die Heraldik der Regimentsfähigen

Der absolutistische Staat begnügte sich nicht damit, die Genealogien der bevorrechten Familien zu beaufsichtigen und indirekt zu kontrollieren. Er beschloss ebenfalls, die Heraldik zu reglementieren.

In heraldischen Fragen folgte man in Bern weit mehr als in anderen Belangen dem Beispiel der monarchischen Staaten. Die am 26. Mai 1680 gegründete Burgerkammer¹⁶ übte, wie wir sehen werden, nebst ihren *zivilstandsamtlichen* Funktionen, wie wir heute sagen würden, u. a. auch die Funktionen eines Heroldsamtes aus. Am 24. November 1684¹⁷ erteilte der Grosse Rat der Burgerkammer die Weisung, dass in den Stammregistern der regimentsfähigen und der regimentsunfähigen Burger neben Namen, Zunamen und Gesellschaft, denen sie angehören, auch das Wappen beizusetzen sei. Begründet wird diese Weisung mit der Bemerkung, verschiedene Familien oder Familienzweige hätten ihre Wappen im Lauf der Zeit geändert und dass die daraus entstandene Unsicherheit mit der Registrierung der nun geführten Wappen aus der Welt zu schaffen sei. Gleichzeitig erhielt die Burgerkammer die Weisung, jenen Familien, die kein Wappen führten, ein solches zu verleihen; dies in der Meinung, dass Wappenveränderungen in Zukunft nicht mehr zu erlauben seien. Die Aufsicht über die Heraldik der Regimentsfähigen und der Regimentsunfähigen blieb bei der Burgerkammer, wie aus dem Grossratsbeschluss vom 13. April 1731 deutlich zum Ausdruck kommt.¹⁸ Da die Burgerkammer nicht in der Lage war, ihre Aufsichtsfunktionen auf dem Lande selber auszuüben, wurde sie gleichzeitig beauftragt, ihre diesbezügliche Kompetenz an die Landvögte zu delegieren, was sie auch tat.

Der Grosse Rat war bereits einige Tage vorher, am 6. April 1731, mit strengen Weisungen an die Landvögte gelangt: Überall dort, wo Namen, Wappen und Titel angebracht worden seien, die nicht mit den im Jahr 1684 angeordneten Wappenbüchern übereinstimmen sollten, seien diese ungesetzlichen Namen, Wappen und Titel innert Jahresfrist

durch die Richtigen zu ersetzen.¹⁹ Es entspricht dem Geist der Zeit und der vornehmen Gesinnung der Obrigkeit, dass Ausnahmen gestattet wurden: In Grabstätten durften sie aus Pietätsgründen verbleiben. Allerdings nur in dem Verstand, dass die betroffenen Familien in späteren Zeiten keine Ansprüche daraus ableiten dürften. Die Wappenführungsbe rechtigung bezog sich für alle Zeiten einzig und allein auf die im amtlichen Wappenbuch eingetragenen Wappen.

Zur Wappenfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Sinn

Die Obrigkeit hat lediglich die Heraldik der Bürgerschaft der Hauptstadt reglementiert. Die Wappenführung durch die Landbevölkerung wurde mit Ausnahme der noch zu behandelnden Fälle ignoriert und blieb unkontrolliert. Vor dem Gesetz gab es keine anderen Wappen als diejenigen der regimentsfähigen und der regimentsunfähigen Burger der Hauptstadt. Auf dem Land wurden Wappen durch die Landbevölkerung praktisch nur zu Dekorationszwecken gebraucht, was eine Privatangelegenheit war, die keine rechtliche Bedeutung hatte. Außerdem hatte die Landbevölkerung im deutschsprachigen Raum des bernischen Staates keine eigentlichen *Familienwappen*, sondern, von wenigen regionalen Ausnahmen abgesehen, nur *persönliche* Wappen und Hausmarken²⁰, die sich kaum auf die

¹⁵ SSRQ V 537, «Es sollen endlich zu vermeidung der blutschand die, so von dem gleichen vatter oder mutter erzeugt worden, als geschwistere den nemmlichen nahmen tragen, auch wann die weibsperson uneheliche kinder von verschiedenen burgern zeüget; worüber durch das landsassen kammer secretariat, so wie über alle bastarden, ihre elteren und den ort ihrer angekauften heymath die genauste controllle geführt, sonderheitlich allen kindern, sobald sie zu Jahren kommen, ihre geschwistere bekannt gemacht werden sollen.»

¹⁶ SSRQ V 360ff

¹⁷ SSRQ V 367f

¹⁸ SSRQ V 455f

¹⁹ SSRQ VII 78ff. «... aller obrten, wo dergleichen nahmen, wapen und titul stebend, selbige innert jahrs frist von obrigkeit wegen..., es seye in oberkeitlichen schlösseren, öffentlichen obrten oder sonst, wo sie in öffentlichen vorschien kommen, es möge dan seyn in holtz, stein gebauwen, in pytschafften, siglen, mahlereyen oder sonstnen völlig abgethan.» (S. 79).

²⁰ CHRISTIAN LERCH: *Das Wappen auf dem Land* in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1939, S. 89–102 und 207–224, OLIVIER CLOTTU: *L'Héraldique paysanne en Suisse*, in: Archivum Heraldicum, 85, 1971, S. 7–16.

nachfolgende Generation vererbten, so dass hier von einer eigentlichen Heraldik nicht gesprochen werden kann²¹. Die Söhne legten sich eigene Wappen und Hausmarken zu, die sie übrigens auch nicht immer unverändert ihr Leben lang führten²². Die Notare²³ führten keine Siegel; sie unterzeichneten ihre Urkunden mit ihrem Namen und einem «angenommenen und immatrikulierten» Handzeichen, d. h. mit einem *Signet*.

Die *Siegelfähigkeit*, d. h., die Berechtigung zur Führung eines rechtsgültigen Siegels, womit nicht nur in eigener Sache, sondern auch für *Dritte* gesiegelt werden durfte, war ein Standesprivileg der Regierenden und, innerhalb ihrer Herrschaften, der Twingherren.²⁴ Auf die Verhältnisse in den sogenannten privilegierten Landstädten und innerhalb des Adels im Waadtland, wird noch zu sprechen sein.

Eine historische Tatsache, die in der egalitären Schweiz von heute oft missinterpretiert wird, ist die Einstellung der bernischen Obrigkeit zu dem im Ausland erworbenen Wappen oder Adelstitel. Die Annahme eines durch einen ausländischen Souverän verliehenen Wappens oder Adelstitels wurde in Bern mit rückwirkender Kraft verboten,²⁵ sofern die neu verliehenen Wappen nicht auf Grund des Grossratsbeschlusses von 1684 bereits in

das amtliche Wappenbuch eingetragen worden waren. Das heisst, solche Verleihungen von Adelstiteln oder Wappen waren im bernischen Staat wirkungslos. Im Grossratsbeschluss ist zu lesen, dass sie «*in unseren statt und landen keine krafft noch gültigkeit, weder jetzt noch in künftigenn zeiten haben*». Dies ist nicht als Ausdruck einer adelsfeindlichen Gesinnung zu betrachten, denn der Obrigkeit lag sehr daran, dass die Adelsqualität ihrer regimentsfähigen Burger im Ausland anerkannt wurde. Ein solches Verbot kannten auch alle monarchischen Staaten. Ein ausländischer Adel war auch in monarchischen Ländern im Inland wirkungslos. Die Betroffenen mussten bei ihrem eigenen Souverän um eine Nobilitierung ersuchen, wenn sie in ihrem Heimatland dem Adel angehören wollten. Die bernische Obrigkeit ging jedoch noch einen Schritt weiter: Sie verbot ihren Burgern oder Untertanen, einen im Ausland erworbenen Adelstitel gegenüber einem Burger von Bern zu gebrauchen.²⁶

Wenn wir die Realität des täglichen Lebens mit diesen Gesetzen und Verordnungen vergleichen, so stellen wir fest, dass, was die Heraldik betrifft, bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Praxis den Gesetzen nicht mehr unbedingt entsprach. Einzelne Familien oder einzelne Zweige vereinzelter Familien

²¹ «True heraldry I would define as the systematic use of hereditary devices centred on the shield» (ANTHONY RICHARD WAGNER: *Heralds and Heraldry in the Middle Ages, An Inquiry into the growth of the armorial function of the heralds*, 2. Auflage, Oxford University Press, 1956, S. 12). Siehe auch meine Arbeit *Wappenbuch Einer Ehrenden Gesellschaft zu Schubmachern*, Bern 1991, S. 14 Anmerkung 7 und die dort zitierte Literatur und JÜRGEN BRETSCHER: *Bauern- und Handwerkerwappen im oberelsässischen Haus* in: Schweizer Archiv für Heraldik, Jahrbuch 1981, S. 65–81, der richtigerweise zum gleichen Schluss kommt und in bezug auf das Wappenwesen im Bauernstand von Para-Heraldik spricht. Da die bernischen Bauernwappen zur Zeit des Ancien Régime meistens weder erblich waren noch von den gleichen Individuen lebenslänglich unverändert geführt worden sind, müssen sie rechtlich betrachtet in der Regel nur als Embleme gelten, die in wappenähnlicher Form gebraucht wurden. In Anlehnung an die WAPPENFIBEL, Handbuch der Heraldik, 18. Auflage, herausgegeben vom HEROLD Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften, Neustadt a. d. Aisch, 1991, S. 174, (ISBN 3-7686-7011-2) wäre es richtig, von *heraldisierten Emblemen* zu sprechen. Von Emblemen, und nicht von Wappen, spricht auch CLAUDE JÉRÔME, *Armoiries et emblèmes de métiers et de bourgeois de Rosheim, Alsace (Bas Rhin)* in: Schweizer Archiv für Heraldik, CVIII, 1994, S. 7.

²² MICHEL PASTOUREAU: *Traité d'Héraldique*, Paris 1979, S. 27, hat das Element der Erblichkeit in die Definition von Heraldik nicht einbezogen, verlangt indessen,

dass «*l'emploi des mêmes figures fut constant chez un même personnage*».

²³ SSRQ VII 540f. Siehe auch dort, S. 541, den Grossratsbeschluss vom 7. September 1785: Ohne eine besondere Genehmigung der Obrigkeit durfte der Notar dieses «angenommene und immatrikulierte» Handzeichen nicht mit Hilfe eines Stempels auf die Urkunden setzen, was den Zuständen im Heiligen Römischen Reich grundsätzlich entsprach: KARL KROESCHEL: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 2, 8. Auflage, 1992 (ISBN 3-531-22009-8), S. 36: Der Notar «*vollzog (die Urkunde) nicht durch Besiegelung, sondern durch seine Unterschrift und sein Signet – ein mit der Hand gezeichneten Symbol – das sich der Notar bei seiner Ernennung beilegte*». Siehe auch S. 37. Vgl. WILHELM SCHMIDT-THOMÉ: *Das deutsche Notarsignet, Stand der Probleme und Forschung* in: Kongressbericht, 12. Kongress für genealogische und heraldische Wissenschaften, München 1974, S. 1425–1450, mit einschlägiger Literatur. Abbildungen von Notarsigneten in WAPPENFIBEL, wie Anm. 21, S. 213.

²⁴ SSRQ VII 280. Für Ausnahmen, die mit erworbenen Rechten aus vorbernischer Zeit zu begründen sind, siehe SSRQ VII 539f.

²⁵ SSRQ V 454ff

²⁶ «... noch gegen jemand von biesigen burgeren brauchen, auch ussert landts sich diser diplomatum und deren inhalts wider keinen burger der statt Bern zu bedienen haben sollind» (SSRQ V 455).

führten gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Öffentlichkeit Wappen, die ihnen in ausländischen Diplomen verliehen worden waren. Im 19. Jahrhundert war die Freiheit der regimentsfähigen Familien hinsichtlich Wappenführung kaum mehr eingeschränkt.

Die Heraldik der Bastarden war auch in Bern reglementiert: Während des Mittelalters und bis zur Verordnung vom 27. August 1779, wovon bereits die Rede war, führten die Unehelichen, sofern sie anerkannt waren und den Familiennamen des Vaters trugen, das Wappen ihres Mannesstammes mit dem Linksschrägbalken der Bastarden. Nach dieser neuen Verordnung von 1779 schieden die neugeborenen Unehelichen wie bereits erwähnt aus dem Kreis der Bürgerschaft aus und trugen einen neuen Namen. Da sie rechtlich ausserhalb der Familien ihrer biologischen Eltern standen, hatten sie auch keinen Anspruch auf die Wappen dieser Familien. Es gab keine Verordnung, die die Wappenführung der Angehörigen der Landsassenkorporation regelte. In diesem Fall kann man sich natürlich die Frage stellen, ob ein Bastard als Landsasse überhaupt wappensfähig²⁷ im öffentlich-rechtlichen Sinn war. Da die Männer nach Erlangung der Mehrjährigkeit das Bürgerrecht einer Landgemeinde kaufen konnten, sofern sie die Mittel dazu hatten, stand es ihnen nach Erwerb eines echten Heimatrechts frei, Wappen oder wappenhähnliche Embleme zu Dekorationszwecken zu gebrauchen, die wiederum rechtlich keine Funktion hatten und somit auch keinen obrigkeitlichen Schutz genossen.

Die führenden Schichten der sogenannten privilegierten Landstädte der Republik, die über eine weitgehende Autonomie verfügten, ihr eigenes lokales Honoratiorentum besasssen, die man in einem weiten Sinn eine Art städtisches Patriziat nennen könnte, führten eigene Familienwappen gestützt auf ihre eigenen Gesetzgebungen. Auch die Adelsfamilien des Waadtlandes führten ungehindert ihre Wappen, wie sie es schon vor der bernischen Eroberung getan hatten. Das althergebrachte lokale Recht wurde durch Bern respektiert und soweit anerkannt, als es nicht die vitalen Interessen des Gesamtstaates berührte.

Soweit die Verhältnisse zur Zeit des Ancien Régime.

Amtliche Familienheraldik heute

Es wäre falsch zu meinen, dass die alten Berner Familien in bezug auf ihre Heraldik

sich von den Einrichtungen aus jener Zeit inzwischen völlig befreit hätten.

Die bernische Aristokratie musste 1831 abdanken, um eine bewaffnete Revolution zu verhindern. Die erste demokratische Verfassung des bernischen Staates ist 1832 in Kraft getreten. Nun geschah aber mit der Gemeinde Bern etwas, was nicht vorauszusehen war: Der Gemeinde Bern, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts seit der Stadtgründung im 12. Jahrhundert, ist das Territorium entzogen worden, ohne dass es zu einer Auflösung der Gemeinde gekommen wäre. Dies dürfte wohl als ein einmaliges Geschehen in der Geschichte des europäischen Gemeindewesens angesehen werden müssen. Als

²⁷ Seit Hauptmann seine Theorie der Wappensfähigkeit erläuterte, wurde sie bekämpft. Heraldiker sind sich heute weitgehend darüber einig, dass nach Abschaffung der Leib-eigenschaft jedermann wappensfähig war. In dieser Absolutheit kann ich diese Behauptung für die Zeit des Ancien Régime indessen nicht annehmen: In den österreichischen Erblanden war die freie Annahme eines Wappens seit 1616 verboten. Frei angenommene Wappen konnten nur am Rande des Gesetzes existieren. Auch in den Staaten des Hauses Savoyen war die freie Wappenannahme verboten: HANNS JÄGER-SUNSTENAU: *Die Wappenzensoren in den Hofkanzleien in Wien 1717 bis 1918* in: GENEALOGICA & HERALDICA Report of the 16th International Congress of Genealogical and Heraldic Sciences in Helsinki 16–21 August 1984, Helsinki 1986, S. 354 (ISBN 951-99640-45). Ausserhalb des Heiligen Römischen Reiches war die freie Wappenannahme auch nicht überall erlaubt: Gemäß M. J. SAYER: *English Nobility, The Gentry, the Heralds and the Continental Context*, S. 4, 6 und 7 war die Wappenführung in England und Schottland dem Adel vorbehalten. Er zitiert dabei Sir Edward Coke, Chief Justice of the King's Pleas and of the King's Bench: «coat-armes are the most certain proofs and evidence of nobility and gentry» (S. 4). Einen hervorragenden Überblick über die wappenrechtliche Judikatur der englischen *Court of Chivalry* im Laufe der Jahrhunderte liefert das unentbehrliche kleine Werk: G. D. SQUIBB, Q.C., F.S.A.: *The Law of Arms in England*, Revised Edition 1967, Reprint von 1979, The Heraldry Society, London. Siehe auch SIR ANTHONY WAGNER: *Heralds and Ancestors*, London 1978, British Museum Publications Ltd., London, (ISBN 0714180076), S. 30f. In Portugal ist seit König Manuel I. die freie Wappenannahme verboten: *Ordenacoens do Senhor Rey D. Manuel*, Livro 11, Titulo XXXVII, §6, was durch König Philipp I. bestätigt wurde: *Ordenações Filipinas*, Livro V, Titulo 92, §2 und §3. Auch im Königreich Schweden ist die freie Wappenannahme im 18. Jahrhundert verboten worden. Wer wappensfähig ist, hat, unabhängig von einer Verleihung, einen rechtlichen Anspruch auf Führung eines Wappens, das auch gesetzlichen Schutz genießt und rechtlich anerkannt wird.

Gemeinde ohne Territorium blieb sie das, was wir rechtlich eine *Personalgemeinde* nennen. Die in der alten Hauptstadt Bern beheimateten Familien behielten das Heimatrecht dieser Personalgemeinde, die den Namen *Burggemeinde Bern* zu tragen begann und zu jener Zeit einen Personenbestand von etwas über 2000 Personen gehabt haben dürfte. Der Unterschied zwischen Burgern mit und Burgern ohne Regimentsfähigkeit war schon früher abgeschafft worden.

Die Burggemeinde Bern besteht heute nach wie vor. Unsere Vorfahren hatten die Klugheit, nicht unter sich zu bleiben. Sie nahmen seit 1832 immer wieder neue Familien auf. Der Anteil der Angehörigen der alten Familien am Gesamtbestand der Burggemeinde beträgt heute circa 28%: Von den rund 14 000 Burgern entstammen heute etwa 3850 Personen den alten Familien, davon sind rund 1550 Angehörige der ehemals regierenden Familien und 2300 Angehörige der übrigen alten Geschlechter.

Die Burggemeinde Bern ist heute eine von der Verfassung des Kantons Bern in ihrer Existenz garantierte Gemeinde. Ihr steht ein 52köpfiges Parlament und eine 15köpfige Regierung vor, die ihre Funktionen ehrenamtlich ausüben. Die alten Familien stellen zeitweise bis zur Hälfte der Regierungsmitglieder, obwohl diese Zahl zurzeit nicht erreicht wird, und bis zu 40% der Parlamentarier. Die seit dem 16. Jahrhundert geführten Stammregister werden in der Burgerkanzlei nach den aus der Zeit des Ancien Régime gültigen Normen heute noch weitergeführt. Daneben führen die burgerlichen Korporationen die Genealogien der Familien ihrer Angehörigen ebenfalls nach wie vor fort.

Die Burgerkammer zur Zeit des Ancien Régime heisst heute Burgerkommission und amtet noch immer als amtliches Heroldamt, als Heroldamt einer Gemeinde eines Kantons mit demokratischer Verfassung. Neuaufgenommene Familien unterbreiten ihre Wappen der Burgerkommission zur Prüfung und Genehmigung oder ersuchen um Genehmigung der Annahme eines neuen Wappens. Das geltende amtliche Reglement für die Registrierung von Wappen von Neuburgern entspricht den Grundsätzen des historischen Wappenrechts. Dementsprechend hat diese Registrierung auch keine konstitutive Wirkung²⁸.

Wappen neuaufgenommener Burger werden in den Stammregistern der Burgergemeinde eingetragen, wenn damit keine Rechte einer blühenden oder ausgestorbenen Berner Familie verletzt werden. Dem Grundsatz nach werden die historischen Familienwappen aller eidgenössischen Orte gleichermaßen geschützt. Würden die Rechte an einem Wappen einer burgerlichen Familie durch einen Angehörigen der Burgergemeinde oder durch eine burgerliche Institution verletzt, wäre die Klage bei der Burgerkommission einzureichen, die darüber erinstanzlich zu befinden hätte. Damit ist klar, dass die Zuständigkeit der Burgerkommission in Wappenfragen sich auf die Familienwappen der Burger von Bern beschränkt und über die Burggemeinde hinaus praktisch wirkungslos bleibt.

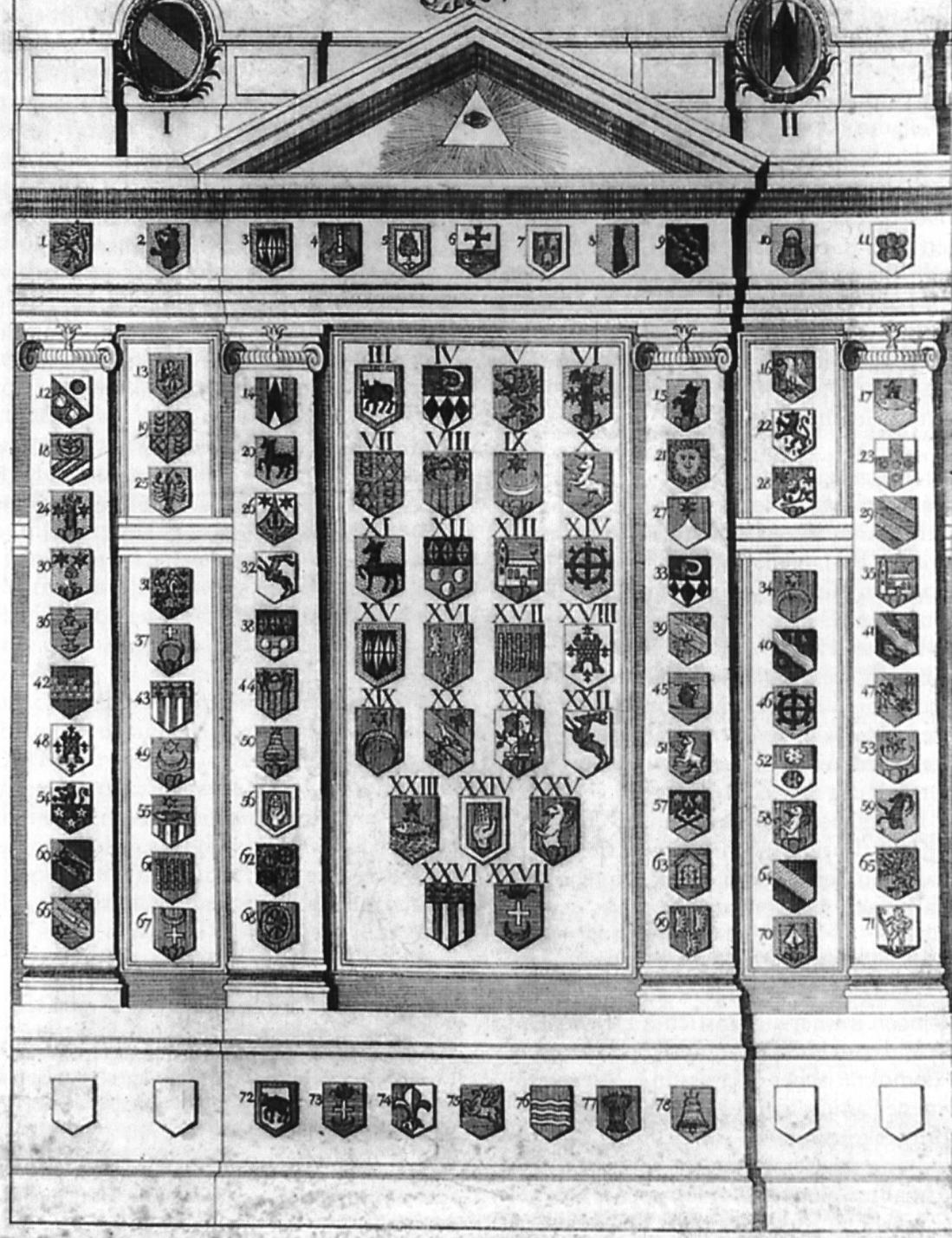
Die Berner Familienheraldik ist eine lebendige Institution geblieben, die innerhalb des engen Kreises der Burggemeinde Bern noch immer amtlichen Charakter trägt.

Mit diesen Ausführungen habe ich versucht, die genealogischen und heraldischen Aspekte zu schildern, welche die Stadt Bern und ihre Einwohner von einst und heute betreffen.

²⁸ Vor allem in der Anfangszeit enthielten die kaiserlichen Wappen- und Adelsbriefe in der Regel den orientierenden allgemeingültigen Vermerk, dass das verliehene Wappen jedem Mehrberechtigten weichen müsse: Hatte eine andere Familie das vom Kaiser verliehene Wappen schon früher aus eigener Initiative angenommen, so hatte das früher frei angenommene Wappen Rechtsschutz und nicht das vom Kaiser verliehene. Die Registrierung der verliehenen Wappen beim Heroldamt hatte somit auch keine konstitutive Wirkung. Das ältere, frei angenommene und infolgedessen im Heroldamt nicht registrierte Wappen wäre ungeschützt geblieben, wenn die Registrierung eine konstitutive Wirkung gehabt hätte. So weit das historische Wappenrecht des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation.

VORSTELLUNG DER
EHREN GLIEDEREN
BERN

WAPPEN ALLER
DES HOHEN STANDS
MDCCCLXIV



Die regierenden Familien des bernischen Staates im Jahr 1764.
Wappen der im Souveränen Rat vertretenen 78 Familien,
die als Kollektiv den bernischen Landesherrn bildeten.